Die Handänderung in der neueren Rechtssprechung der schweizerischen und deutschen Versicherungsgerichten

Autor(en): **Stiefel, Ernst**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **52 (1933)**

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-896226

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die Handänderung in der neueren Rechtsprechung der schweizerischen und deutschen Versicherungsgerichte.

Von Dr. Ernst Stiefel, Rechtsanwalt, Mannheim.*)

Der bekannte Artikel 54 des schweizerischen Versicherungsvertragsgesetzes hat sein Pendant in § 69 des deutschen Versicherungsvertragsgesetzes. Wird die versicherte Sache von dem Versicherungsnehmer veräussert, so tritt an Stelle des Veräusserers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnisse sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

*) ABKÜRZUNGEN:

AG = Amtsgericht.
DAR = Deutsches Autorecht.
HRR = Höchstrichterliche Rechtsprechung.
HRZ = Hanseatische Rechts- u. Gerichts-Zeitschrift.
JRPV = Juristische Rundschau für Privatversicherung.
JW = Juristische Wochenschrift.
KG = Kammergericht.
LG = Landgericht.
LZ = Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht.
OLG = Oberlandesgericht.
Prax. = Praxis des Versicherungsrechts (öffentl.rechtl. Vers.)
RdK = Recht des Kraftfahrers.
RG = Reichsgericht.
SJZ = Schweizerische Juristenzeitung.
SVA = Sammlung der Entscheidungen schweizerischer Gerichte in privaten Versicherungsstreitigkeiten.
VA = Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung.
VR = Verkehrsrechtliche Rundschau.
VuG = Versicherung u. Geldwirtschaft.
WuR = Wirtschaft u. Recht der Versicherung.
Z = Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft.

Beide Bestimmungen sind von jeher ein Sorgenkind der Versicherungsgerichte gewesen und bei der Gleichheit der Gesetzeslage sind es fast auch immer die gleichen Rechtsfragen, mit denen sich die Gerichte hüben wie drüben zu beschäftigen haben.

I.

Über allen Streitfragen steht die vom Begriff der „Handänderung", der „Veräusserung". Ist der Übergang des Versicherungsverhältnisses mit dem wirtschaftlichen Begriff des Interessenwegfalls verknüpft oder orientiert er sich an dem technisch-juristischen Begriff des Eigentumsüberganges?[1]) Die Meinungen prallen besonders stark bei der Behandlung der Finanzierungsgeschäfte (Sicherungsübereignung und Eigentumsvorbehalt) aufeinander. Eine rechtlich-konstruktiv besonders interessante Entscheidung des Kammergerichts vom 20. 6. 1931 hat die Runde durch fast alle Fachzeitschriften gemacht: RdK 1932, 237 = JRPV 1931, 222 = Prax. 1931, 79 = VA 1931, 301. Die bekannte Meinung Brucks, wonach dieser Paragraph verlangt, dass der Versicherungsnehmer die versicherte Sache dergestalt in die rechtliche Herrschaft eines Dritten hat gelangen lassen, dass auf den Dritten das „versicherte Interesse", also ein ähnliches Interesse, wie es der Eigentümer an der versicherten Sache (Eigentümerinteresse) hat, übergegangen ist, wird dort an einem praktischen Fall erprobt. Das Gericht kommt zum Ergebnis, dass eine Veräusserung nicht vorliegt, wenn der Käufer eines Kraftfahrzeuges dieses versichert, das Eigentum auf das den Kauf finanzierende Kreditinstitut übergeht und die Verkäuferin gelegentlich eines Reparaturauftrages sich durch den Verkauf des Wagens wegen der Nichteinlösung der Kreditwechsel sichert. Im allgemeinen kann aber gesagt werden, dass die herrschende Lehre unter Führung des Reichsgerichts heute noch an dem

[1]) Vgl. Stiefel, Komm. z. Kraftfahrzeugversicherung (Stilke, Berlin 1931) S. 90 ff.

technischen Eigentumsübertragungsbegriff festhält und mithin beim Eigentumsvorbehalt zunächst die Versicherung beim Veräusserer lässt, umgekehrt bei der Sicherungsübereignung sie auf den Erwerber übergehen lässt.

Für die neueste schweizerische Rechtsprechung spiegelt sich die Streitfrage deutlich in der eben erschienenen 6. Sammlung der Entscheidungen schweizerischer Gerichte in privaten Versicherungsstreitigkeiten[2]) wieder. Auch hier kann festgestellt werden, dass die schweizerische Praxis sich mehrheitlich auf den Standpunkt des Eigentumsüberganges stellt[3]). Dagegen verstehen die Entscheidungen des waadtländischen Kantonsgerichts vom 16. 2. 1928 (SVA VI Nr. 233) und vom 13. 4. 27 (SVA VI Nr. 200), des Gerichtspräsidenten von Boudry vom 3. 6. 1927 (SVA VI Nr. 198 = SJZ 26, 155) und vom 11. 8. 1928 (SVA VI Nr. 199 = SJZ 27, 232) die Ausdrücke Eigentümer und Erwerber in Art. 54 VVG nicht im strengen Sinne, sondern knüpfen an das versicherte wirtschaftliche Interesse an, d. h. an den Besitz und Gebrauch des Wagens. Für den Eigentumsvorbehalt wird allerdings diese Streitfrage nicht so aktuell wie im deutschen Recht, da in letzterem eine entsprechende Eintragung gemäss Art. 715 ZGB fehlt[4]). Völlig übereinstimmend mit der deutschen Rechtsprechung sind indes die Sätze:

1. dass Voraussetzung der Anwendbarkeit des Art. 54 VVG das Bestehen eines gültigen Versicherungsvertrages zwischen Veräusserer und Versicherer ist[5]);

2. dass der Übergang automatisch sich vollzieht und nicht erst mit einer Anzeige des Verkaufs[6]);

---

[2]) SVA: abgekürzt.

[3]) Vgl. Jaeger-Roelli, Art. 54 Bem. 8.

[4]) Vgl. hierzu Waadtl. Kantonsgericht 13. 4. 27: SVA VI Nr. 200.

[5]) Gerichtspräsident von Locle 17. 12. 29: SVA VI Nr. 131 und Gerichtspräsident von Boudry 3. 6. 27 a. a. O.

[6]) Kassationsgericht Neuchâtel 12. 1. 28: SVA VI Nr. 205 = SJZ 24, 297 und Gerichtspräsident von Boudry a. a. O. vom 11. 8. 28.

3. dass die Übergabe, Übertragung oder Rückgabe der Kontrollschilder rein verwaltungsrechtliche, aber weder für den Wegfall, noch für den Übergang des Interesses versicherungsrechtliche Bedeutung hat[7]);

4. dass bei Vermietung des Gegenstandes der Versicherungsvertrag nicht auf die Mieter übergeht[8]);

5. dass der Versicherungsnehmer, der sich auf Art. 54 beruft, die Beweislast für das Vorliegen seiner Voraussetzungen hat[9]).

II.

Eine zweite, in den Fragenkomplex hereinspielende, nicht minder bedeutsame Streitfrage beschäftigt dauernd die Gerichte: Ist Art. 54 VVG, bezw. § 69 VVG auf die Haftpflichtversicherung anwendbar?

Zweifellos ist, dass für die allgemeinen Fälle einer Haftpflichtversicherung, der Vermögenshaftpflichtversicherung, ein Übergang mangels eines sachlichen Substrats nicht in Frage kommen kann; denn die Haftpflichtversicherung ist zwar Schadensversicherung, aber keine Objektversicherung.

Zweifellos ist ferner, dass, wenigstens für das deutsche Recht, nach der ausdrücklichen Vorschrift in § 151 VVG die Haftpflichtversicherung automatisch übergeht bei der Veräusserung eines versicherten Unternehmens. Eine Parallelbestimmung für das schweizerische Recht fehlt hier.

Es bleibt also sowohl für das schweizerische wie auch für das deutsche Recht die Frage zu lösen, ob diejenige Haftpflichtversicherung, die an das Eigentum oder an den Gebrauch einer bestimmten Sache anknüpft — Prototyp: Motorhaftpflichtversicherung —, den Regeln der §§ 69 VVG bezw. Art. 54 VVG zu unterstellen ist.

In Deutschland geht eine mehr formalistische Richtung an der Tatsache, dass sie gegenüber der gewöhnlichen

---

[7]) Waadtländisches Kantonsgericht 25. 5. 27: SVA VI Nr. 202.
[8]) Friedensrichter von Montreux 14. 6. 28: SVA VI Nr. 204.
[9]) Waadtl. Kantonsgericht 12. 2. 30: SVA VI Nr. 203.

Haftpflichtversicherung mehr oder weniger „sachlich fundiert" ist, vorüber und erklärt sie, ohne ihr eine Eigenart zuzusprechen, unter Berufung auf den Wortlaut der §§ 69 ff. („versicherte Sache"), auf die Existenz der Sondervorschrift des § 151 II VVG und endlich unter Hinweis auf das praktische Ergebnis[10]) für übergangsunfähig[11]). Die Gegenmeinung[12]) macht geltend, dass die Sachhaftpflichtversicherung dadurch eine besondere Verwandtschaft zu der in § 69 VVG geregelten Objektversicherung hat, dass sie, wenn auch nicht den Sachschaden selbst, so doch den durch Vermittlung einer Sache entstandenen Schaden deckt, das Interesse sei „objektiviert". Ihre Vertreter bedienen sich dabei, anders abwägend, derselben Argu-

---

[10]) Vgl. VA 1927, 132.

[11]) Aus dem reichen Material: Kisch III 290. — Bruck, VVG Vorb. 5 vor § 149 und Reichsgerichtsfestschrift IV 123 f. — Geigel, Neum. 1914, 59. — Hagen Z 1914, 597. — Josef VuG 1928, 27. — Malisch VuG 1928, 199. — Schweighäuser VuG 1928, 409 = RdK 1929, 124. — Söltzer JRPV 1928, 193. — Kast öffentl.rechtl. Vers. 1929, 118. — Hellwig öffentl.rechtl. Vers. 1930, 53. — Fromm JRPV 1929, 57. — Katz RdK 1929, 127. — Harm RdK 1930, 251. — Hagen WuR 1929, 14. — Pfeiffer JRPV 1930, 1. — Kramer JRPV 1930, 73. — Strauss öffentl.rechtl. Vers. 1930, 213. — KG 1. 4. 25: VA 1925, 136 = JRPV 1925, 109. — München 16. 3. 27: VA 1927, 276 = LZ 1927, 867 = HRZ 1927, 496 = JRPV 1927, 248. — Düsseldorf 21. 5. 28: VA 1928, 263 = HRZ 1928, 511. — LG III Berlin 18. 3. 30: JRPV 1930, 304. — Vgl. auch Gutachten der Industrie- und Handelskammer Berlin Neum. 1926, 643. — Düsseldorf 16. 6. 30: VA 1929, 222. — Köln 19. 1. 31: JRPV 1931, 109. — Oldenburg 21. 6. 30: VA 1932, 33. — ObGerh. Saarlouis 6. 4. 32: VR 1932, 291 = RdK 1933, 35. — KG 3. 2. 32: JRPV 1932, 120. — KG 9. 11. 32: RdK 1933, 52 = VR 1933, 55.

[12]) Kersting JRPV 1928, 131. — Bülowius öffentl.rechtl. Vers. 1929, 14 (Vertr.) und 195. — Gerlach JRPV 1930, 3 ff. — Stuttgart 26. 4. 27: VA 1927, 279 = JRPV 1927, 263. — KG 8. 5. 29: JRPV 1929, 247 = DAR 1929, 288. — AG Weissensee 12. 11. 29: JRPV 1930, 119. — Jena 19. 11. 29: VA 1929, 320 = HRR 1930, 732 = JW 1930, 3646 = JRPV 1930, 3 = Prax. 1930, 23 = DAR 1930, 46 = RdK 1930, 311.

mente als für den Übergang sprechend, die oben gegen den Übergang angeführt wurden[13]), bezeichend für die Schwäche der rechtslogischen Beweisgründe, die zur Lösung des Problems angerufen werden können. Der Mittelweg, den das Reichsaufsichtsamt[14]) andeutet (grundsätzlich kann § 69 VVG keine Anwendung finden; bei „Gleichwertigkeit der Interessen von Veräusserer und Erwerber" stehe nach Lage des einzelnen Falles nichts entgegen, mit § 69 VVG über seinen Wortlaut hinaus den Erwerber in das Versicherungsverhältnis eintreten zu lassen), ist sicherlich ein gangbarer Weg, um die Härten zu vermeiden, mangels fester Anhaltspunkte der Rechtssicherheit aber wenig förderlich. OLG Jena 19. 11. 29 a. a. O. stellt dabei noch auf ein unbeachtliches Motiv das Bedürfnis nach Versicherung beim Erwerber ab.

Haben so beide Ansichten gewichtige Gründe für und gegen die Anwendbarkeit der §§ 69 ff. auf die Objekt-Haftpflichtversicherung anzuführen, so empfiehlt es sich, nicht zuletzt aus Zweckmässigkeitsgründen, dem Wortlaut des Gesetzes folgend den Übergang der Haftpflichtversicherung im Falle der Veräusserung zu verneinen. Zu diesem Ergebnis hat sich auch, wenn man einmal quantitativ die ergangene Rechtsprechung und das Schrifttum wertet, die Mehrzahl bekannt.

Anders die schweizerische Praxis. Sie stellt die enge Verbundenheit des Interesses mit der Sache, welche der Gefahr ausgesetzt ist, mehr in den Vordergrund, sieht also dieses Interesse durch das Eigentum an einer Sache individualisiert an und kommt so mehrheitlich zu einer direkten oder entsprechenden Anwendung des Art. 54 VVG[15]). Inzwischen hat der neu in Kraft getretene Art. 48

---

[13]) Ehrenberg, Festgabe für Manes 187 ff.

[14]) VA 1927, 132.

[15]) So Appellationsgericht Bern 5. 1. 28 und 10. 4. 30 VI SVA Nr. 211 und 230 = SJZ 27, 51. — Waadtl. Kantons-

des Motorfahrzeuggesetzes diese Rechtsprechung für die Autoversicherung legalisiert.[16])

III.

Die Konstruktion des gesetzlichen Übergangs ist in beiden Rechten die gleiche. Der Erwerber ist nicht Rechtsnachfolger des Versicherungsnehmers, sondern tritt kraft selbständigen Rechtes in ein neues Versicherungsverhältnis ein, dessen Inhalt sich nach dem des Vorgängers bestimmt. Der Erwerber ist in jeder Hinsicht Versicherungsnehmer, ohne zunächst einen Versicherungsschein zu besitzen, ohne die AVB anerkannt zu haben.

Der gesetzliche Übergang tritt ohne Zutun der Beteiligten, ohne ihr Wissen und auch gegen ihren Willen ein[17]). Das Versicherungsverhältnis als Ganzes setzt sich fort, nicht aufgespalten in einzelne gesetzliche Zessionen und Schuldübernahmen. Treffend Art. 19 franz. VVG: „L'assurance continue de plein droit au profit de l'acquéreur." Anders ohne nähere Begründung Kantonsgericht St. Gallen 21. 3. 30 a. a. O.: Es handle sich um einen Fall der gesetzlichen Zession und der gesetzlichen Schuldübernahme.

IV.

Die §§ 69 ff. des deutschen Versicherungsrechts und Art. 54 des schweizerischen sind mit zwingender Kraft zugunsten des Erwerbers ausgestattet. Der gesetzgeberische

---

gericht 7. 12. 27 und 4. 7. 28 SVA VI Nr. 212 und 244 = SJZ 26, 67. — Kantonsgericht St. Gallen 21. 3. 30: SVA VI Nr. 253.

[16]) Vgl. hierzu eingehend Kindler, Zeitschr. f. schweizerisches Recht 1933, 125 ff.

Die der Autoversicherung typischen Fragen sind in den inzwischen erschienenen Erläuterungen zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen von Stiefel-Koenig-Martinoli (Verlag H. Lang, Bern 1933) S. 48—60 behandelt worden.

[17]) Stuttgart 26. 4. 27: VA 1927, 279 = JRPV 1927, 263. — Kant. Ger. Neuchâtel 9. 2. 27: SVA VI Nr. 220. — Waadtl. Kant.-Ger. 30. 4. 30 und 4. 7. 28: SVA VI Nr. 219 und 244. — Kant. Ger. St. Gallen 21.3. 30: SVA VI Nr. 253. — Gerichtspräsident von Boudry 15. 11. 28: Nr. 245.

Grund beider Bestimmungen geht dahin, zu verhüten, dass durch die einfache Veräusserung ein versicherungsschutzloser Zustand eintritt. Beide Gesetzgeber gehen also von der Auffassung aus, dass der Fortbestand der Versicherung für den Erwerber von Vorteil sei und dass ihr Untergang in seinem Interesse verhindert werden müsse. Infolgedessen kann der gesetzlich normierte Übergang der Versicherung auf den Erwerber der versicherten Sache auch nicht in dem Sinne wegbedungen werden, dass es dem Veräusserer freistehen soll, die Versicherung für sich zu behalten oder aufzulösen und dadurch ihren Übergang auf den Erwerber nach seinem Ermessen zu vereiteln[18]). Die Klausel: „Die Versicherung erlischt mit der Veräusserung der versicherten Sache"[19]), ist deshalb wirkungslos, soweit sie zwischen Veräusserer und Versicherer vereinbart ist, d. h. soweit sie in die AVB oder in die besonderen Bedingungen aufgenommen ist.

Zweifelhaft ist dagegen, ob durch Vereinbarung zwischen Veräusserer und Erwerber mit Rechtswirksamkeit gegen den Versicherer Art. 54 und § 69 VVG ausgeschlossen werden kann.

Stellt man sich auf den Standpunkt, dass es sich bei einer solchen Abmachung um einen Verzicht auf die gesetzliche Rechtsstellung des Erwerbers handelt und das Gesetz nicht dem Versicherer den Fortbestand des Vertrages garantieren, sondern nur den Erwerber schützen will, so kann man damit die Gültigkeit der Klausel begründen. M. E. ist aber, da auch die Gesellschaft an dem Fortbestehen der Versicherung ein Interesse haben kann und Klarheit haben muss, ob sie noch die Gefahr trägt

---

[18]) Kant. Ger. St. Gallen 21. 3. 30: SJZ 28, 24 = SVA VI Nr. 253.

[19]) München 16. 3. 27: VA 1927, 276 = LZ 1927, 867 = HRZ 1927, 496 = JRPV 1927, 248. — Jena 19. 11. 29: VA 1928, 320 = HRR 1930, 732 = Prax. 1930, 13 = JRPV 1930, 3 = DAR 1930, 46 = RdK 1930, 311 = JW 1930, 3646.

und wie lange, absolute Unabdingbarkeit der Bestimmungen anzunehmen[20]).

V.

Es wurde oben dargestellt, dass bei der Sach-, insbesondere Motorhaftpflichtversicherung ein Übergang der Versicherung nach einer weitverbreiteten Meinung nicht anzunehmen ist.

Trotz Vorliegens einer Veräusserung würde die Gefahr und damit die Vertragsgültigkeit keine oder nur eine vorübergehende Änderung erfahren, wenn der Versicherungsnehmer noch andere Kraftfahrzeuge in Benutzung hat oder in absehbarer Zeit einen Ersatzwagen anzuschaffen gedenkt[21]). Denn ein Wegfall des Interesses und damit ein Untergang der Versicherung setzt sowohl nach deutschem wie nach schweizerischem Recht voraus, dass das Interesse vollständig und voraussichtlich dauernd wegfällt[22]). Durch die Aufgabe der Fahrgestell- und Motornummer im Vertrag erfolgt jedoch eine künstliche Bindung der Gefahr an eine bestimmte Gefahrenquelle, an das Kraftfahrzeug. Die Folge davon ist, dass bei einem Wechsel der Gefahrenquelle trotz Fortbestand der Gefahr die Versicherung zwangsläufig untergeht[23]). Die dagegen angewandte Klausel: „Im Falle des Ausscheidens eines Wagens tritt der dafür angeschaffte Wagen in die Versicherung ein" oder „geht die Versicherung über"[24]) oder „wird das deklarierte Fahrzeug durch ein anderes ersetzt,

---

[20]) LG Bremen 9. 11. 26: JRPV 1927, 20. — Jena 19. 11. 29 a. a. O., ebenso Kisch II 338. — Hartung VR 1927, 475. — Josef VuG 1928, 27. — Kersting JRPV 1928, 130. — Pfeiffer JRPV 1928, 345. — Wilckens Z 1928, 160. — A. A. Hamburg 22. 6. 27: VA 1927, 282 = HRZ 1927, 821 = JRPV 1927, 279. — Hagen I 666. — Ritter 724. — Harm RdK 1930, 251.

[21]) Vgl. KG 18. 6. 15: VA 1915, 87.

[22]) Köln 19. 1. 31: JRPV 1931, 109.

[23]) A.A. RG 27. 2. 14: VA 1914, 44.

[24]) München 16. 3. 27: VA 1927, 276 = LZ 1927, 867 = HRZ 1927, 496 = JRPV 1927, 248.

so geht die Versicherung automatisch auf letzteres über"[25]) ist gültig, sie löst die Verknüpfung der Haftpflichtgefahr mit einem bestimmten Fahrzeug.

Der Ersatzwagen „tritt ein" in die Versicherung, ist genauer als „die Versicherung geht auf ihn über". Vertragsbestand und Vertragswirkungen bleiben unberührt; eine Übertragung des Versicherungsverhältnisses könnte vertraglich nicht vorgesehen werden. Die letztere Fassung verleitet ferner zu der unrichtigen Annahme, als sei der Wagen versichert, während wie bisher das Vermögen geschützt ist. Sofern die Vereinbarung nicht gerade die „Anschaffung" eines Wagens verlangt, hat die Klausel auch dann Gültigkeit, wenn schon von vornherein zwei Wagen vorhanden waren und mit dem Verkauf des einen der andere, bisher unversicherte Wagen, in das Versicherungsverhältnis einrückt. Die Folgen treten, ist einmal die Klausel vereinbart, unmittelbar, ohne Wissen und Willen der Beteiligten, ohne Anzeige, ohne Änderung des Versicherungsscheins oder der Prämiensätze ein. Der ununterbrochene Versicherungsschutz wird jedoch in den meisten Fällen von bestimmten Voraussetzungen, z. B. Einlösung eines Nachtragsversicherungsscheins, Erklärungen und Anzeigen innerhalb bestimmter Fristen, abhängig gemacht[26]). Der Satzfassung muss entnommen werden, ob die Anzeige Voraussetzung der Existenz des Versicherungsverhältnisses ist, das andernfalls untergehen würde, oder Obliegenheit, deren Verletzung den Entschädigungsanspruch unter Fortbestand des Versicherungsvertrages verwirkt[27]). Auch ohne Vereinbarung einer Anzeigepflicht kann sich diese aus dem Gesichtspunkt der Gefahrerhöhung ergeben[28]).

---

[25]) LG III Berlin 18. 3. 30: JRPV 1930, 304.

[26]) Söltzer JRPV 1930, 179. — AG Weissensee 12. 11. 29: JRPV 1930, 119.

[27]) LG III Berlin 18. 3. 30: JRPV 1930, 304. — Stiefel-Koenig-Martinoli a. a. O. S. 59.

[28]) Kisch I 216 ff.

Die Ersatzwagenklausel muss in jedem Versicherungsvertrag ausdrücklich vereinbart sein. Stillschweigende Geltung ist nicht anzunehmen. Das Interesse des Versicherungsnehmers (i. S. von Interessiertsein, Motiv)[29]), in Anbetracht des Fortbestehens der Gefahr, einen ununterbrochenen Versicherungsschutz zu geniessen, hilft ihm nicht darüber hinweg, beim Wechsel der Gefahrenquelle ohne Vorliegen einer entsprechenden Klausel eine neue Versicherung abzuschliessen. Das Institut der Vorsorgeversicherung ist der Kraftwagenversicherung unbekannt.

Für die Kaskoversicherung würde die Ersatzwagenklausel etwas Ungültiges bringen, wenn damit der Eintritt der in §§ 69 ff., bezw. Art. 54 SVVG vorgeschriebenen Rechtsfolgen ausgeschlossen werden sollte (s. oben). Sie ist dahin auszulegen, dass unabhängig von dem zwangsläufigen Übergang des Versicherungsverhältnisses der alte Versicherungsvertrag dem Altbesitzer für den neu eingesetzten Wagen erhalten bleiben soll[30]). Dem Versicherer wird wenigstens bis zur Kündigung des Erwerbers ein doppeltes Risiko auferlegt, eine mit § 69 VVG und Art. 54 durchaus vereinbare Konstruktion, da hiernach nicht das alte Versicherungsverhältnis auf den Erwerber übergeht, sondern ein neues zwischen Erwerber und Gesellschaft kraft Gesetzes entsteht, das nur seinen Inhalt dem früheren entnimmt. Das alte Versicherungsverhältnis geht bei Bestehen der Ersatzwagenklausel nur unter, wenn das Interesse erloschen ist, also wenn ein Ersatzwagen nicht eingestellt wird.

VI.

In den besonderen Bedingungen der schweizerischen Gesellschaften fand sich häufig eine Bestimmung folgenden Inhaltes: „Falls der Versicherte im Laufe der Versicherungsdauer sein Kraftfahrzeug verkauft, so ver-

[29]) Vgl. AG Hannover 13. 7. 25: VA 1924, 167 = JRPV 1925, 244.

[30]) Vgl. Söltzer JRPV 1928, 193.

pflichtet er sich, die Police entweder auf den Erwerber oder auf sein event. neues Fahrzeug übertragen zu lassen oder, wenn keine von diesen beiden Möglichkeiten zutrifft, der Gesellschaft ausser der laufenden Prämie noch eine Jahresprämie als Aufhebungsentschädigung zu bezahlen." Eine Untersuchung über die Gültigkeit dieser Bestimmung kann deutsches und schweizerisches Recht gleichmässig zu Rate ziehen, da sowohl § 72 des deutschen Versicherungsvertragsgesetzes wie Art. 98 des schweizerischen Versicherungsvertragsgesetzes Parteiverabredungen nur insoweit für zulässig und wirksam erachten, als damit nicht die gesetzliche Rechtslage zuungunsten des Erwerbers abgeändert wird. Man hat die Gültigkeit dieser Bestimmung damit zu stützen versucht, dass man den Ton auf den Schutz des Erwerbers legt. Dieser werde ja durch die Klausel nicht gebunden. Wenn er sie aber freiwillig übernehmen wolle, so liege kein Grund vor, ihn daran zu hindern. Das Gesetz wolle ihm nur nicht gegen seinen Willen einen bestehenden Vertrag aufzwingen, und dazu ständen ihm ja die Kündigungsmöglichkeiten aus Art. 54 Abs. IV bezw. § 70 zur Verfügung[31]). Man hat infolgedessen[32]) die Klausel nur als eine Regelung der Folgen des Ausnahmefalles angesehen, in welchen der Übergang der Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag von Gesetzes wegen nicht erfolgt. Die Bestimmung setze also den Fall des Art. 54 Abs. 4 bezw. § 70 voraus: Kündigung durch den Erwerber. In diesem Fall und nur in diesem Fall könne der Veräusserer entweder die Versicherung auf seine Ersatzsache übertragen lassen oder die Abfindungssumme beschaffen.

Demgegenüber kann mit Recht eingewandt werden, dass, wenn der Versicherer bei der Veräusserung die Wahl haben darf, sie weiterbestehen zu lassen oder nicht, auch

---

[31]) Roelli-Jaeger Art. 54 Bem. 103. — Trib. prem. inst. Genf 24. 3. 28, 21. 11. 28 und 1. 12. 28: SVA VI Nr. 243, 246 und 237.

[32]) So Kant. Ger. St. Gallen 21. 3. 30: SJZ 28, 24 = SVA VI Nr. 253.

ohne weiteres dem Versicherungsnehmer diese Freiheit nicht durch besondere Bestimmung genommen werden darf[33]). Solche hinkende Kündigungsrechte sind in beiden Rechten durchweg verpönt. Infolgedessen hat auch die Mehrzahl der schweizerischen Gerichtshöfe[34]) dem Versicherer geboten, sich bei Weigerung des Erwerbers an den Verkäufer zu halten und von ihm eine Konventionalstrafe zu fordern, abgelehnt. Insbesondere, nachdem die Autorität des schweizerischen Bundesgerichts gesprochen hat, wird man die Streitfrage in letzterem Sinne zu lösen haben[35]).

VII.

Die vorgenannte Rechtsprechung beweist, wie stark sich das wissenschaftliche Material beider Länder aneinander ergänzt, und es ist nur zu hoffen, dass die versicherungsrechtlichen Untersuchungen über die Grenzen eines Landes hinaus zahlreicher und auch in den Einzelentscheidungen unserer Gerichtshöfe ihren Niederschlag finden mögen.

---

[33]) Amtsgericht Solothurn und Obergericht Solothurn 11. 7. 29 und 4. 12. 29: SJZ 27, 361 = SVA VI Nr. 252.

[34]) Waadtl. Gerichtshof 4. 7. 28: SVA VI Nr. 244- — Gerichtspräsident v. Boudry 15. 11. 28: SVA VI Nr. 245 und 18. 3. 29: SVA VI Nr. 249. — Friedensrichter von Montreux 15. 3. 29: SVA VI Nr. 251.

[35]) Bundesgericht 10. 5. 30: SVA VI Nr. 255; dazu Koenig, Revue générale des assur. terrestres (Paris) 1931, 463.